

Ansätze systemischer Beratung im Jugendamt

Verena Schulte genannt Kulkmann, Rebecca Schweitzer

Zusammenfassung

Eine zentrale Aufgabe der Jugendämter ist die Beratung von Familien in Fragen der Partnerschaft, der Erziehung und der Ausübung der elterlichen Sorge. Dies gilt insbesondere in kritischen Lebenslagen, wie Trennung, Scheidung oder auch Erkrankungen oder anderen persönlichen Krisensituationen. Eine weitere zentrale Aufgabe ist der Schutz des Kindeswohls. Dies führt die Mitarbeiter der Jugendämter häufig in ein Spannungsfeld zwischen ihrer beratenden und unterstützenden Rolle für die Klienten und der Kontrollfunktion auf der anderen Seite. Die Mitarbeiter sind somit häufig mit belastenden und unangenehmen Situationen und Lebenszusammenhängen der Klienten konfrontiert. Sowohl Klienten als auch die Mitarbeiter können in diesem Zusammenhang von der systemischen Beratung zugrunde liegenden wertschätzenden Grundhaltung nur profitieren. Beratung nach systemischen Grundsätzen nimmt die ganze Familie in den Blick und schützt vor einseitigen, Kausalzusammenhängen bildenden Sichtweisen. Die vom Gesetzgeber festgelegten Ziele der Prozessorientierung, Beteiligung der Betroffenen und Ressourcenorientierung können durch die Anwendung systemischer Arbeitsweisen optimal erfüllt werden.

Gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben Familien einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Ausübung der Personensorge (§ 18), bei Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17), aber auch bei individuellen familienbezogenen Problemen (§ 28). Das Jugendamt kann diese Beratungen selbst ausführen oder aber freie Träger mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Immer wieder kam und kommt in diesem Zusammenhang die Diskussion auf, ob es den Mitarbeitern des Jugendamts überhaupt möglich sei, auf der einen Seite ihre „Kontrollfunktion“ auszuüben und auf der anderen Seite vertrauensvoll mit hilfeschuchenden (so sie die Hilfe denn suchen) Menschen beraterisch zu arbeiten. Zu den „Kontrollaufgaben“ gehören insbesondere die zu ergreifenden Maßnahmen bei Bekanntwerden der Gefährdung des Kindeswohls und die Mitwirkung vor dem Familien- und Vormundschaftsgericht (Martini 2000, S. 7-8).

Unsere praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass die systemischen Sichtweisen und Methoden durchaus ihren Platz in der Beratungsarbeit beim Jugendamt haben. In zahlreichen Jugendämtern haben mittlerweile MitarbeiterInnen Zusatzausbildungen zu „Systemischen BeraterInnen“ absolviert und wenden die Methoden erfolgreich in der täglichen Arbeit an. In diesem Zusammenhang spielt auch die kollegiale Beratung eine Rolle, die es den KollegInnen ermöglicht, von den Fachkenntnissen und Erfahrungen der anderen Teammitglieder zu profitieren.

Insbesondere die bewährten Methoden der systemischen Beratung, wie z.B. das zirkuläre Fragen, die Genogrammarbeit oder das Reframing, bieten, und für uns als Berufsanfängerinnen gilt dies im besonderen Maße, ein professionelles Handwerkszeug, das den Umgang mit den Klienten und die lösungsorientierte Prozessbegleitung erleichtert.

Die systemische Herangehensweise an Familien „schützt“ vor einseitig beobachteten Kausalzusammenhängen und weitet den Blick für „das Gesamte“, was auch von jenen Klienten, die zunächst nicht freiwillig die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen, meist positiv empfunden wird. Die Suche nach einer neuen Perspektive kann häufig einiges in den Familien bewegen.

Wenn im Folgenden von „dem Jugendamt“ gesprochen wird, so ist die Rede vom „Allgemeinen sozialen Dienst“, der für Beratung, Hilfen und Familiensachen zuständig ist. Diese Eingrenzung wurde unternommen, da eine der Autorinnen selbst in diesem Bereich tätig ist. Selbstverständlich hat das Jugendamt noch viele weitere Aufgabenbereiche, die z.T. auch von Pädagogen ausgeführt werden, wie z.B. der Bereich Vormundschaften oder der häufig ausgegliederte Bereich der Jugendgerichtshilfe. Diese werden hier jedoch nicht weiter beleuchtet, obwohl auch dort die systemische Herangehensweise mit Sicherheit angebracht ist und auch häufig eingesetzt wird.

1. Zugangssituationen

Wie bereits erwähnt, kann in der Arbeit des ASD unterschieden werden, ob Klienten freiwillig kommen und eine Beratung, Hilfe etc. suchen oder ob sie auf unfreiwilliger Basis mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen sind. Zur Beschreibung der unterschiedlichen Zugangsweise der Klienten hat sich die folgende Klassifizierung durchgesetzt.

Besucher:

Besucher kommen häufig nicht freiwillig. Sie kommen, weil sie es müssen oder es ihnen nahe gelegt wurde. In der Arbeit des Jugendamtes wären dies z.B. Klienten, die vom Gericht dazu angehalten wurden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, weil ansonsten Eingriffe in das Sorgerecht die Folge sein könnten. Diese Klienten haben eigentlich keine Problem(ein)sicht. Es ist für den Mitarbeiter des ASD schwierig, in diesem Falle seinen „Auftrag“ zu klären, denn der Klient gibt keinen Veränderungsauftrag. Unter Umständen kann die „überweisende Stelle“ als Auftraggeber bezeichnet werden.

Klagende:

Klagende sind Personen, die sich selbst in einer problematischen Situation sehen, eine Veränderung der Situation jedoch in erster Linie von anderen erwarten. Wenn ein solcher Klient sich an den Mitarbeiter des Jugendamtes wendet, erwartet er dies in der Regel von ihm.

Kunden:

Auch diese Personen haben eine individuelle Problemsicht, sehen jedoch auch die Möglichkeit, selbst etwas daran ändern zu können, und wollen hierbei Unterstützung. Mit einem solchen Klienten kann der Sozialarbeiter den Auftrag klären und festlegen (Schlippe, Schweitzer 2003, S. 37).

2. Trennungs- und Scheidungsberatung

Die Trennungs- und Scheidungsberatung ist gem. § 17 eine Aufgabe des Jugendamtes. Diese Beratung wird von den KlientInnen freiwillig in Anspruch genommen. Sie soll Hilfestellung bieten bei Fragen der Partnerschaft und bei Trennung bzw. Scheidung. Das Jugendamt bietet diese Beratung jedoch ausschließlich Eltern an, das heißt, Voraussetzung ist, dass aus der Partnerschaft Kinder hervorgegangen sind. Geht beim Gericht ein Scheidungsantrag ein, so wird in der Regel das Jugendamt informiert, welches beiden Elternteilen und auch dem Kind, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Angebot der Beratung und Unterstützung unterbreitet.

Gerade in der Trennungs- und Scheidungsberatung können die Grundannahmen und Methoden der systemischen Beratung ihren Niederschlag finden. Aus systemischer Sicht ist die Auflösung des Eltern-Subsystems selbstverständlich immer mit einschneidenden Veränderungen für das Gesamtsystem verbunden. Zum einen spielen die häufig vorhandenen Verletzungen, die die Kommunikation innerhalb des Eltern-Subsystems erschweren bzw. sogar verhindern, eine große Rolle. Zum anderen wird die Gesamtfamilie vor eine völlig neue Situation gestellt und muss damit zurechtkommen. Insbesondere die Kinder stehen diesen Prozessen oftmals hilflos gegenüber und sind auf konstruktive Lösungen der Erwachsenen angewiesen. Solche konstruktiven Lösungen können von den Eltern, die in ihren festgefahrenen Kommunikationsmustern gleichsam „gefangen“ sind, oft nicht ohne fremde Hilfe, also einer Beratung (wenn nicht sogar eine Therapie notwendig wird), gefunden werden.

Schon Minucchin beschäftigte sich mit der Beschaffenheit des „Partner-Subsystems“ und seiner Auswirkungen auf die Fähigkeit, elterliche Aufgaben zu erfüllen. Störungen in diesem System würden sich demnach auch auf die Beziehung zu den Kindern auswirken. Eine harmonische elterliche Beziehung, die sich durch eine offene Kommunikation und die Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung auszeichne, würde den Kindern das Lernen von sozialem Verhalten erleichtern. Trennungen lassen sich jedoch nun einmal nicht vermeiden, und manchmal erscheint es besser eine Partnerschaft zu beenden, statt sie in einer für alle Seiten unbefriedigenden Weise fortzuführen. Konflikte sind in einem solchen Fall unvermeidlich. Sie wirken sich jedoch dann in besonderem Maße schädlich aus, wenn das Kind in diese mit einbezogen wird, das heißt, die Eltern in dieser Angelegenheit ihr „Eltern-Subsystem“ verlassen und das Kind mit einbeziehen. Das Zerbrechen der Familie durch Trennung stellt für ein Kind selbstverständlich eine belastende Situation dar. Es herrscht jedoch

heute Einigkeit darüber, dass die elterliche Trennung nicht zwangsläufig dauerhaft nachteilig auf Kinder wirken muss. So wird unter Umständen eine dauerhaft disharmonische Situation unterbrochen, was eher entlastend sein kann. Finden die Beteiligten nach dieser Situation wieder zu einem harmonischen Gleichgewicht, so steht der langfristigen psychischen Gesundheit der Beteiligten nichts im Wege. Somit ist ersichtlich, dass diese primär den Eltern zugute kommende Form der Hilfe auch eine Verbesserung der Sozialisationsbedingungen für Kinder nach sich ziehen kann (Harnach-Beck 2003, S. 77f.).

3. Sorge- und Umgangsregelungen

Das Jugendamt berät auch in Fragen des Sorgerechts und der Umgangsregelung des getrennt lebenden Elternteils mit seinem Kind/seinen Kindern. Auch hier kann der Ansatz der systemischen Beratung zum Einsatz kommen. Der Zugang sieht häufig so aus, dass sich ein Elternteil beim Jugendamt meldet, weil er/sie mit den bestehenden Umgangsregelungen unzufrieden ist oder die Herbeiführung einer Regelung wünscht. Es ist aber auch möglich, dass das Gericht, vor Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung, das Aufsuchen des Jugendamtes verordnet, damit nach Möglichkeit eine außergerichtliche Einigung erfolgen kann.

Wie oben beschrieben, hat sich durch die Trennung des Paares das Leben innerhalb der Familie grundlegend geändert. Die Kinder leben in der Regel bei einem Elternteil. Dennoch spielen für das Kind weiterhin beide Elternteile eine Rolle. Häufig werden über das „Erlauben“ oder „Verbieten“ der Kontakte des getrennt lebenden Elternteils zum Kind die Konflikte der Eltern ausgetragen. Das Kind gerät hierbei leicht „zwischen die Fronten“. Besonders schwierig wird die Situation, wenn es von einem oder beiden Elternteilen in eine Koalition gegen den anderen Elternteil gezogen wird. Das Macht-Verhältnis des Eltern-Kind-Systems kann dadurch das Gleichgewicht verlieren. Da die meisten Kinder beide Elternteile gern haben, bürdet ihnen diese Situation häufig einen großen Loyalitätskonflikt auf (Harnach-Beck 2003, S. 79).

Oft reicht es in solchen Situationen aus, den Eltern unter Zuhilfenahme systemischer Methoden, wie z. B. dem zirkulären Fragen („Was glauben Sie, denkt/fühlt Ihr Kind, wenn Sie schlecht von Ihrem Partner reden?“ oder „Was glauben Sie, empfindet Ihr Kind, wenn Sie nach einem Telefonat mit dem Ex-Partner weinen?“), die Situation des Kindes ins Bewusstsein zu rücken.

4. Beratung in kritischen Lebenslagen

Das Jugendamt bietet auch Hilfe und Beratung in weiteren kritischen Lebenslagen. Eine solche kritische Lebenslage kann zum Beispiel durch Überschuldung, Krankheit oder Tod eines Familienmitgliedes, Alkohol- und anderen Suchtproblematiken und noch viele weitere

als krisenhaft erlebte Situationen ausgelöst werden. Diese Beratung wird vielfach prozessorientiert ausgeführt, das heißt, die Fachkraft arbeitet in der Regel über einen längeren Zeitraum mit den KlientInnen.

Gerade in diesen Situationen kann der Grundgedanke des Einnehmens neuer Perspektiven und die Methode des Reframings Eingang finden. So kann die aufgetretene Krise auch als Möglichkeit zur Veränderung gesehen werden. Die Veränderung der Problemsicht kann die Brisanz aus den zunächst krisenhaft erlebten Situationen nehmen. Wichtig ist, dass der Berater die Krisensicht der Familien wertschätzt und ernst nimmt. Durch die krisenhaft erlebten Situationen wird das gesamte Familiensystem erschüttert; das Problem hat ganz unterschiedliche Auswirkungen auf das Erleben der einzelnen Familienmitglieder. All diese Gefühle, Ansichten usw. sollten ernst genommen und untereinander kommuniziert werden.

5. Erzieherische Hilfen

Zu den zentralen Aufgaben des Jugendamtes gehören die Hilfen zur Erziehung. Diese Hilfen werden den KlientInnen bei Bedarf auf Antrag gewährt, das heißt, die Inanspruchnahme ist grundsätzlich freiwillig und der Bedarf muss (diagnostisch) nachgewiesen werden. Hier spielt der oben bereits genannte Interessenskonflikt zwischen Kontroll- und Beratungsfunktion wiederum eine Rolle. So gibt es durchaus Situationen, in denen KlientInnen die Inanspruchnahme, quasi als Auflage, nahe gelegt wird, da ohne weitere Unterstützung das Kindeswohl in der Art gefährdet würde, dass dieses dem Gericht mitgeteilt werden müsste und eine Fremdunterbringung „drohen“ könnte. Auch in einer solchen Situation kann eine ressourcenorientierte systemische Frage eine Rolle spielen, die den Klienten ihre eigenen Fähigkeiten zur Änderung der Situation vor Augen führen kann: „Was können Sie tun, um mich (als nervige Sozialarbeiterin) wieder loszuwerden?“

Die Hilfen zur Erziehung sind:

Erziehungsberatung, § 28

Die Erziehungsberatung beinhaltet:

- Die Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und deren zugrunde liegenden Faktoren
- Die Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen
- Unterstützung bei Trennung/Scheidung

Das Gesetz sieht vor, dass für diese Aufgabe ein multiprofessionelles Team zusammenarbeiten soll.

Soziale Gruppenarbeit, § 29

Dies ist eine Hilfe, die älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen soll. Die Soziale Gruppenarbeit auf

der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts soll die Entwicklung der Teilnehmer durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Erziehungsbeistandschaft, § 30

Dies ist eine Hilfe für Kinder und Jugendliche, die sehr stark auf die Person des Kindes bzw. Jugendlichen fokussiert ist (keine originäre Familienhilfe). In der Praxis wird sie häufig in der Arbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen eingesetzt.

Es geht hierbei um die individuelle Unterstützung des Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds. Unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie soll die Verselbstständigung des Jugendlichen gefördert werden.

Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31

Bei dieser Hilfe handelt es sich um eine intensive Betreuung und Begleitung der Familie mit dem Ziel, die Familie bei den Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen und dem Kontakt mit Ämtern und Institutionen zu unterstützen. Die Leistung soll ausdrücklich als Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet sein. Sie ist auf Dauer angelegt und erfordert in besonderem Maße die Mitarbeit aller Familienmitglieder. Es handelt sich hierbei um eine Hilfe, die auf die Familie als Gesamtsystem ausgerichtet ist.

Insbesondere in dieser Hilfeform hat die systemische Perspektive direkt ihren Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden. Bei der Ausarbeitung des KJHG, das 1991 in Kraft trat, wurden selbstverständlich die Anregungen aus der Praxis mit aufgenommen. Viele Kommunen arbeiteten schon mit sog. „Familienhelferinnen“. Die Grundsätze der systemischen Therapie und die systemischen Sichtweisen haben so bereits Eingang in die Soziale Arbeit gefunden.

Die Mitarbeiter der Sozialpädagogischen Familienhilfe arbeiten grundsätzlich mit der ganzen Familie zusammen und nehmen auch das soziale Umfeld in den Blick. Sie erleben die Familien in ihren Interaktionsformen direkt im familiären Umfeld und können gemeinsam mit der Familie an gewünschten (oder eben primär nicht gewünschten – „Ändert uns ohne uns zu ändern“) Veränderungen arbeiten. Die SPFH, wie die Hilfe abgekürzt wird, kann „ungesunde“ oder „störende“ Systemzusammenhänge, wie z. B. Verstrickungen, starre oder zu durchlässige Grenzen der Subsysteme, festgefahrene Kommunikationsmuster, aber auch Überforderungssituationen und deren mögliche Ursachen erkennen und nach Möglichkeit gemeinsam mit der Familie bearbeiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32

Diese Hilfeform ist zwischen Hort und Krisenintervention angesiedelt und verfolgt das Ziel, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu sichern. Es handelt sich um eine teilstationäre Hilfe, d. h. die Kinder und Jugendlichen werden über Tag (häufig nach der Schule) pädagogisch betreut und gefördert. Inhaltlich soll die Hilfe das soziale Lernen in der Gruppe, die Begleitung der schulischen Förderung und die Elternarbeit leisten. Insofern wird auch hier die systemische Perspektive beachtet. Es ist verständlich, dass Veränderungen, z. B. in der Grenz- und Regelsetzung gegenüber Kindern, die in der Tagesgruppe erreicht werden können, nur dann zu dauerhaften Veränderungen führen, wenn sich die entsprechenden „neuen“ Verhaltens- und Umgangsweisen auch im Familiensystem niederschlagen. Ohne die Mitarbeit der gesamten Familie ist auch hier eine wirkungsvolle Arbeit ausgeschlossen.

Vollzeitpflege, § 33

Die vollstationäre Hilfeform „Vollzeitpflege“ sieht vor, dass die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie leben und erzogen werden. Sie ist allgemein unter der Bezeichnung „Pflegefamilie“ bekannt. Es handelt sich hierbei entweder um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Das Ziel kann also eine Rückführung in die Herkunftsfamilie sein oder aber auch der dauerhafte Ersatz der Herkunftsfamilie.

Gerade bei dieser Hilfe und der noch folgenden Heimerziehung stellt sich häufig das Problem, dass die Personensorgeberechtigten mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sind. Liegt jedoch eine Kindeswohlgefährdung vor, muss das Jugendamt eine entsprechende Mitteilung (gem. § 1666 BGB) an das Familiengericht senden. Dieses entscheidet dann über einen eventuellen Entzug des Sorgerechts und Bestellung eines Vormunds.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 34

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine vollstationäre Hilfeform in Form der Heimerziehung oder einer „sonstigen betreuten Wohnform“. Ziel ist es, je nach Möglichkeit und Voraussetzungen, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so zu verbessern, dass eine Rückkehr in die Familie erreicht werden kann, oder die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder eine auf Dauer angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

Gerade bei der Vollzeitpflege und der Heimerziehung ist die weitere Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilien notwendig. Hier ist die systemische Sicht auf die Situation der Familien unverzichtbar. Denn in diesen Familien fehlt plötzlich ein Familienmitglied, wodurch die Situation in dem System eklatant verändert wird. Aus systemischer Perspektive hat jedes Familienmitglied innerhalb des Systems eine bestimmte Funktion, auch und gerade

die verhaltensauffälligen oder kranken Mitglieder. Unter Umständen muss nun ein anderes Familienmitglied die Funktion des herausgelösten Teils übernehmen, damit das Gleichgewicht in der Familie bestehen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt es häufig zu Symptomverschiebungen, d. h. ein weiteres Kind übernimmt z. B. die Position des Sündenbocks, die bislang von dem nun untergebrachten Kind ausgefüllt wurde, und wird schließlich auch verhaltensauffällig. Durch die Unterbringung eines Kindes sind somit häufig nicht alle Probleme gelöst. Solange die Familie nach altbekannten Mustern weiter verfährt, bleibt der Weg der Rückführung in die Herkunftsfamilie, die immer Ziel sein sollte, versperrt (vgl. Martini 2000, S. 9).

Auch das „herausgelöste“ Familienmitglied muss sich nun in einem ganz neuen System zurechtfinden (Pflegefamilie oder Heim). In diesem System funktionieren bisher wirkungsvoll erlebte Verhaltensweisen nicht mehr bzw. auf eine andere Art und Weise, sie führen sogar häufig zu negativen Konsequenzen. Die vielfach beklagten „Anpassungsschwierigkeiten“ von Kindern und Jugendlichen in ihrer neuen Umgebung scheinen unter systemischer Perspektive besser nachvollziehbar.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35

Es kann sich hierbei sowohl um eine ambulante als auch um eine stationäre Maßnahme handeln. Sie richtet sich vor allem an Jugendliche, die sich allen anderen Hilfsangeboten entziehen, sich dabei aber in einer besonders gefährdenden Lebenssituation befinden. Die Hilfe ist in der Regel auf Dauer angelegt. Es ist z. B. auch eine sehr intensive 1:1-Betreuung vorstellbar.

5.1 Bedarfsabklärung

Die Bedarfsabklärung fällt häufig in den oben genannten Bereich der Beratung in Krisensituationen. Diese Beratung kann auch als Bedarfsabklärung verstanden werden. Ziel ist es, festzustellen, welche Hilfen gewünscht und sinnvoll sind. Die Mitarbeiter machen sich ein Bild über die Situation des Klienten und stimmen mit ihm ab, ob eine andere Fachberatungsstelle (z. B. Suchtberatungsstelle, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung usw.) aufgesucht werden sollte und/oder ob Hilfen zur Erziehung angezeit sind.

Die Bedarfsabklärung kann aber auch in Situationen der bereits beschriebenen Kontrollfunktion des Jugendamtes erfolgen. So wird die zuständige Fachkraft im Falle des Bekanntwerdens einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung Kontakt zur Familie aufnehmen, um einzuschätzen, inwiefern Interventionen (z. B. durch die Herausnahme des gefährdeten Kindes) notwendig sind, oder ob die Familie unterstützt werden kann, um eine Trennung zu vermeiden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Auftragsklärung bzw. Zieldefinition durch die Klienten.

Fragen könnten in diesem Zusammenhang sein:

- „Was möchten Sie durch Ihr Kommen erreichen?“
- „Wobei kann ich Ihnen hilfreich sein?“
- „Was soll für Sie heute am Ende herauskommen, dass Sie zu sich sagen, Sie sind auf dem Weg, wo Sie hinwollen?“ (Hargens 2004, S. 108)

Hilfreich können auch die folgenden Fragestellungen sein:

- „Wer will was?“ also: Wer genau ist der Auftraggeber (der Klient selber oder jemand, der ihn „überwiesen“ hat, wie z. B. das Gericht)? Möchte der, der in die Beratung kommt überhaupt etwas vom Berater (oder würde er lieber in Ruhe gelassen werden)? Was müssten der zu Beratende und der Berater tun, damit der Auftraggeber zufrieden ist (im Sinne von: „Was können Sie und ich tun, damit Sie mich (als Jugendamt) wieder loswerden?“)?
- „Von wem?“ also: ist der Berater überhaupt die richtige Person für die Beratung oder wünschen sich einzelne Beteiligte etwa andere Beratungssettings?
- „Ab wann?“ also: besteht bereits ein Auftrag für die Beratung?
- „Bis wann?“ also: welcher Zeitrahmen besteht, wann wäre es bereits zu spät?
- „Wie viel?“ also: wie viele Beratungen, neue Anregungen wünschen die Klienten?
- „Wozu?“ also: was genau soll zu welchem (End)zweck gemacht werden?
- „Mit wem?“ oder auch „Gegen wen?“ also: wer ist beteiligt, soll beteiligt werden? Wie einig oder uneinig bezüglich der angefragten Beratung sind sich die einzelnen Beteiligten? (Schlippe, Schweitzer 2003, S. 148)

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, durch wen die Inanspruchnahme der Beratung initiiert wurde, um somit insbesondere Informationen über die Eigen- bzw. Fremdmotiviertheit des Klienten (oder eben Kunden) zu erhalten. Hier ist auch die Frage von Bedeutung, was sich diese Person oder Institution von der Beratung verspricht (Schlippe, Schweitzer 2003, S. 149).

Der nächste Schritt ist es, die Erwartungen der Anwesenden zu erfragen, insbesondere inwieweit diese Erwartungen bei den einzelnen Beteiligten übereinstimmen (Schlippe, Schweitzer 2003, S. 150).

5.2 Hilfeplanung

Gem. § 36 KJHG führt das Jugendamt bei Hilfen zur Erziehung eine strukturierte Hilfeplanung durch.

§ 36 (2) KJHG: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen,

der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“

Unter „Hilfeplanung“ ist also ein in Phasen unterteilter Prozess der Abklärung von Tatbeständen, der Formulierung von Zielsetzungen sowie der Überprüfung der familiären und institutionellen Möglichkeiten zu verstehen. Der Prozess mündet in die Hilfestellung, welcher eine Entscheidung über die geeignete Hilfeform zugrunde liegt. Im weiteren Verlauf der Hilfeleistung ist der Hilfeplan ständig zu überprüfen, die Zielsetzungen sind kontinuierlich zu überprüfen, die Geeignetheit der Hilfeform ist ständig einzuschätzen. Die bereits beschriebenen „W-Fragen“ können hierbei eine wichtige Rolle spielen (Harnach-Beck 2003, S. 102f.).

Die Hilfeplanung besteht somit aus der kontinuierlichen Beratung und Begleitung der Familie. Diese Begleitung erfolgt zum einen in regelmäßig geplanten Gesprächen, die mindestens halbjährlich zustande kommen, oder auch in zwischenzeitlich eingeforderten Gesprächen aufgrund aktueller Ereignisse oder Befindlichkeiten. In all diesen Gesprächen wird die systemische Sichtweise beibehalten und Ereignisse/Veränderungen auf ihre Wirkungen auf das Gesamtsystem und die einzelnen Familienmitglieder hin überprüft. Unter Umständen müssen die Aufträge und Zielsetzungen an bestimmte Entwicklungen angepasst werden.

5.3 Krisenintervention

Innerhalb des Hilfeprozesses oder vor Beginn/ Einleitung einer Hilfe werden häufig Kriseninterventionen in besonders kritischen Situationen notwendig. Eine solche Krisenintervention kann zu einer so genannten „Inobhutnahme“ führen, bei der das Kind zumindest vorübergehend aus der Familie herausgenommen wird. Häufig helfen in solchen individuellen Krisensituationen jedoch auch Beratungsgespräche, in denen wiederum die systemischen Methoden zum Einsatz kommen sollten.

Eine solche Krisenintervention kann die bisherige Hilfeplanung unter Umständen komplett verändern, z. B. wenn nach einer Auseinandersetzung in der Familie ein Partner den anderen endgültig verlässt und die Kinder mitnimmt. Unter Umständen muss in einer solchen Situation die gesamte Hilfeform verändert werden.

Die Grundsätze der allgemeinen Beratung in Krisensituationen können selbstverständlich auch hier ihren Eingang finden, ohne dass bereits eine Hilfe zur Erziehung installiert ist. So kann auch hier die als krisenhaft erlebte Situation als Möglichkeit zur Veränderung angesehen werden. Gleichwohl muss nicht jede Situation, die die sozialpädagogische Fachkraft im Zusammenwirken mit ihrem Team als krisenhaft oder gefährdend einschätzt, auch von der

Familie in gleicher Art und Weise wahrgenommen werden. Genauso kann in diesem Zusammenhang die Familie das Auftreten des Jugendamtes als Kontrollbehörde durchaus als Krise erleben, insbesondere wenn die Situation derart schwierig ist, dass ein Kind aus der Familie herausgenommen wird. Durch die Krisenintervention wird somit der notwendige Schutz des Kindes gewährleistet und gleichwohl eine neuartige Krise für das Gesamtsystem geschaffen. Die Familie sollte in dieser Phase weiter begleitet und unterstützt werden. Ganz allgemein stellt sich hierbei wiederum die Frage, ob den Familienmitgliedern mit der entsprechenden Mitarbeiterin überhaupt eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist.

6. Kollegiale Beratung

Wie bereits beschrieben, fordert der Gesetzgeber bei der Hilfeplanung das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Durch den Einsatz der Methode der kollegialen Beratung als strukturierte Reflexions- und Beratungsmethode wird das Fallverstehen als Gruppenleistung aus verschiedenen Perspektiven heraus ermöglicht. Insbesondere durch die Einnahme der verschiedenen Perspektiven als wesentliches Element, kann die kollegiale Beratung als mit den systemischen Grundideen einhergehend bezeichnet werden.

An der Universität Koblenz wurde das folgende Modell für die kollegiale Beratung entwickelt, das unseres Erachtens für die Praxis sehr nützlich ist.

Arbeitsablauf des kollegialen Fallverstehens (Dauer ca. 60 bis 90 Minuten)

Phase	Inhalte	Moderationsaufgaben
1. Fallvorstellung durch fallführende Fachkraft	Vorstellung anhand: a) der Daten und Fakten (möglichst schematisiert, z. B. Genogramm) b) des aktuellen Beziehungserlebens zu den beteiligten Personen (das eigene Befinden bezogen auf die Bearbeitung des Falls) c) welche Einbindung gibt es im Umfeld und Sozialraum	Auf ungestörte Fallvorstellung achten; Keine Zwischenfragen zulassen;

2. Beratungsfrage	Die fallverantwortliche Fachkraft formuliert ihr Problem, ihr Anliegen, zu dem sie beraten werden will	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und vom Team akzeptiert werden; Konkretisierung der Beratungsfrage forcieren; Frage aufschreiben;
3. Rückfragen	Welche Fakten, Informationen fehlen noch? Teilnehmer stellen nur solche Informationsfragen, die erforderlich sind, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können	Nur Verständigungsfragen zulassen; Keine Interpretationen, vorzeitige Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe; Informationslücken und deren eventuelle Bedeutung herausstellen;
4. Identifikationsrunde/ Fallinszenierung	Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen Klienten- und ggf. Hilfesystem; Sie beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige (Beziehungs-) Erleben der Einzelnen; Welche Wünsche und Befürchtungen haben die Einzelnen?	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt; Darauf achten, dass jeder zu Wort kommt; Wünsche und Befürchtungen abfragen; Am Ende der Runde nach spontanen Antworten, Erwiderungen untereinander fragen;
5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken während der Identifikationsrunde	Aufgetauchte Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffe, Bilder etc. werden genannt; Die zurzeit herrschende Situation im Team wird beschrieben; Assoziationen werden zusammengetragen; Rückmeldung der fallverantwortlichen Fachkraft wird eingeholt	Begriffe und Einfälle sammeln und aufschreiben; Keine Diskussion; Alles ist wichtig; Am Ende Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit;

6. Was wird gebraucht (Wer braucht was? Wer kann was leisten?)	Einfälle werden zusammengetragen; Diese sollen noch keine konkreten Lösungsschritte sein;	Einfälle und Wünsche werden zusammengetragen; Diese sollen noch keine konkreten Lösungsschritte sein;
7. Wie kann ein erster Schritt aussehen?	Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen; Die fallzuständige Fachkraft entscheidet, welchen Schritt sie machen will;	Einfälle der Gruppe notieren; Nur realisierbare Lösungen zulassen; Fallzuständige Fachkraft fragen, wie sie sich entscheiden will; Das Team fragen, ob es diese Entscheidung mittragen will; Bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen;
8. Reflexion	Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt? Wurde die Beratungsfrage zufrieden stellend beantwortet? Wie war die Arbeitsatmosphäre? Welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, der Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?	Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird; Für Lob und Kritik sorgen;

Nach Schattenhofer, Thiesmeier 2001, S. 68f.

In diesem Modell werden wichtige Methoden der systemischen Beratung, wie z. B. die Genogrammarbeit aufgegriffen. Die Einnahme der verschiedenen Perspektiven entspringt systemischen Grundideen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass jeder im „Beratersystem“ über ganz eigene individuelle Erfahrungen und professionelle Kompetenzen verfügt, die die Sicht auf das „Problem“ für die fallzuständige Kraft weiten können. Die Methode ermöglicht es auch dem Beratenden, seine persönlichen „Wirklichkeiten“ und individuell geprägten Ansichten zu überprüfen. Sie trägt unseres Erachtens auch maßgeblich dazu bei, dass sich Helfende nicht unbewusst von einem Familiensystem instrumentalisieren lassen, bestimmte Verhaltensweisen innerhalb der Familie weiter zu unterstützen.

7. Literatur

- Ader, S., Schrapper, C., Thiesmeier, M. (2001). Sozialpädagogisches Fallverstehen und Sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz.
- Hargens, J. (2004). Aller Anfang ist ein Anfang. Gestaltungsmöglichkeiten hilfreicher systemischer Gespräche. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Harnach-Beck, V. (2003). Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Martini, H. (2000). Von der Kraft des Widerstandes oder: Wie eine Behörde sich treu bleibt. *Systema* 14 (1), pp. 7-20.
- Martini, H. (1999). Mit Familie Gruber ins Land der 1001 Möglichkeiten. *Systema* 13 (1), pp. 5-16.
- Petrow, V.-I. (2000). Zwischen allen Stühlen. Vom Tun und Lassen einer Bezirks-Sozialarbeiterin im Jugendamt. Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag.
- Schattenhofer, K., Thiesmeier, M. (2001). Kollegiale Beratung und Entscheidung – Die Inszenierung einer Diagnose. In: Ader, S. et al. Sozialpädagogisches Fallverstehen und Sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz.
- Schlippe, A. v., Molter, H., Böhmer, N. (2000). Zugänge zu familiären Wirklichkeiten. Eine Einführung in die Welt der systemischen Familientherapie. *Systema Sonderheft 1*.
- Schlippe, A. v., Schweitzer, J. (2003). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. 9. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Stascheit, U. [Hrsg.] (2000). Gesetze für Sozialberufe. Baden-Baden: Nomos.

Verena Schulte gen. Kulkmann
Jahnstraße 35
49080 Osnabrück
vschulte@gmx.de

Rebecca Schweitzer
Talkamp 4
49191 Belm
Rebecca.Schweitzer@gmx.de